

Vorwort : Die Zusammenfassung behandelt nur diejenigen Artikel mit direktem oder indirektem Bezug zur Aquaristik im privaten Bereich. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit.

## 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 2 Begriffe

- 2 Es werden folgende Tierkategorien nach Nutzungsart unterschieden:
  - b. *Heimtiere*: Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder die für eine solche Verwendung vorgesehen sind;
- 3 Im Sinne dieser Verordnung gelten als:
  - e. *Gehege*: umgrenzter Bereich, in dem Tiere gehalten werden, einschliesslich Auslaufflächen, Käfigen, Volieren, Terrarien, Aquarien, Aufzuchtbecken und Fischteichen;
  - i. *Züchten*: das gezielte Verpaaren von Tieren im Hinblick auf ein Zuchtziel, das Vermehren ohne Zuchtziel sowie das Erzeugen von Tieren mittels künstlicher Reproduktionsmethoden;
  - j. *Zuchtziel*: Ausprägung aller durch Selektion angestrebten inneren und äusseren Merkmale eines Tieres;
  - k. *belastete Mutante*: Tier, das genetisch bedingt Schmerzen oder Leiden erfährt, Schäden aufweist, in Angst lebt oder anderweitig einen tiefgreifenden Eingriff in seine Erscheinung oder seine Fähigkeiten erleidet. Die belastende Mutation kann spontan entstanden, physikalisch oder chemisch induziert sowie gentechnisch verursacht sein;
  - l. *belastete Linie oder belasteter Stamm*: Zuchtlinien oder Stämme, die belastete Mutanten umfassen oder bei deren Zucht Tiere übermässig instrumentalisiert werden;
  - u. *BVET*: Bundesamt für Veterinärwesen.

## 2. Kapitel: Tierhaltung und Umgang mit Tieren

### 1. Abschnitt: Allgemeine Tierhaltungsvorschriften

#### Art. 3 Tiergerechte Haltung

- 1 Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.
- 3 Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

#### Art. 4 Fütterung

- 1 Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.
- 2 Den Tieren ist die mit der Nahrungsaufnahme verbundene arttypische Beschäftigung zu ermöglichen.

- 3 Lebende Tiere dürfen nur für Wildtiere als Futter verwendet werden.  
Voraussetzung dafür ist, dass das Wildtier normales Fang- und Tötungsverhalten zeigt und:
- a. die Ernährung nicht mit toten Tieren oder anderem Futter sichergestellt werden kann;
  - b. eine Auswilderung vorgesehen ist; oder
  - c. Wildtier und Beutetier in einem gemeinsamen Gehege gehalten werden, wobei das Gehege auch für das Beutetier tiergerecht eingerichtet sein muss.

#### **Art. 5 Pflege**

- 1 Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen. Sie oder er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen.
- 2 Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden. Die dafür notwendigen Einrichtungen müssen im Bedarfsfall innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung stehen. Die Tiere müssen für tierärztliche oder sonstige Behandlungen sicher fixiert werden können.

#### **Art. 7 Unterkünfte, Gehege, Böden**

- 1 Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:
  - a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
  - b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und
  - c. die Tiere nicht entweichen können.

#### **Art. 9 Gruppenhaltung**

- 1 Als Gruppenhaltung gilt die Haltung von mehreren Tieren einer oder mehrerer Arten in einer Unterkunft oder in einem Gehege, bei der sich jedes Tier frei bewegen kann.
- 2 Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss bei der Gruppenhaltung:
  - a. dem Verhalten der einzelnen Arten und der Gruppe Rechnung tragen;
  - b. soweit nötig für Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sorgen; und
  - c. für Tiere, die zeitweilig einzeln leben, sowie für unverträgliche Tiere separate Unterkünfte oder Absperrgehege bereitstellen.

#### **Art. 10 Mindestanforderungen**

- 1 Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1-3 entsprechen.
- 3 Die kantonale Fachstelle kann in den in Absatz 2 genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

**Art. 12 Lärm**

Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.

**Art. 13 Soziallebende Arten**

Tieren soziallebender Arten sind angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen zu ermöglichen.

**Art. 14 Abweichungen von Tierhaltungsvorschriften**

Abweichungen von Tierhaltungsvorschriften sind ausnahmsweise zulässig, soweit sie erforderlich sind, um die Heilung von Krankheiten und Verletzungen oder die Einhaltung seuchenpolizeilicher Vorschriften sicherzustellen.

**2. Abschnitt: Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung nach Artikel 16 TschG****Art. 15**

2 Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:

3 Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten, und diesen regelmässig vornehmen.

### **3. Abschnitt: Verbotene Handlungen**

#### **Art. 16 Verbotene Handlungen bei allen Tierarten**

- 1 Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.
- 2 Namentlich sind verboten:
  - a. das Töten von Tieren auf qualvolle Art;
  - b. das Schlagen von Tieren auf Augen oder Geschlechtsteile und das Brechen oder Quetschen des Schwanzes;
  - c. das Töten von Tieren aus Mutwillen, insbesondere das Abhalten von Schiessen auf zahme oder gefangen gehaltene Tiere;
  - d. das Veranlassen von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden;
  - e. das Verwenden von Tieren zur Schaustellung, zur Werbung, zu Filmaufnahmen oder zu ähnlichen Zwecken, wenn damit für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind;
  - f. das Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres in der Absicht, sich seiner zu entledigen;
  - g. das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen zum Zweck der Leistungsbeeinflussung oder der Änderung der äusseren Erscheinung, wenn dadurch die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere beeinträchtigt werden;
  - h. das Teilnehmen an Wettbewerben und sportlichen Anlässen mit Tieren, bei denen verbotene Stoffe oder Erzeugnisse nach den für die Sportverbände massgebenden Listen eingesetzt werden;
  - i. das Vornehmen oder Unterlassen von Handlungen am Tier im Hinblick auf Ausstellungen, wenn dadurch dem Tier Schmerzen oder Schäden zugefügt werden oder sein Wohlergehen auf andere Weise beeinträchtigt wird;
  - j. sexuell motivierte Handlungen mit Tieren;
  - k. der Paketversand von Tieren;
  - l. die vorübergehende Ausfuhr von Tieren zur Vornahme von verbotenen Handlungen und ihre Wiedereinfuhr.

#### **Art. 23 Verbotene Handlungen bei Fischen und Panzerkrebsen**

- 1 Bei Fischen und Panzerkrebsen sind zudem verboten:
  - a. das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder frei zu lassen;
  - b. die Verwendung von lebenden Köderfischen;
  - c. die Verwendung von Angeln mit Widerhaken;
  - d. der Lebendtransport von Fischen auf Eis oder in Eiswasser;
  - e. das Einsetzen von Hilfsmitteln, die die Weichteile von Panzerkrebsen verletzen.
- 2 Die Ausnahmen vom Verbot der Verwendung lebender Köderfische, der Verwendung von Angeln mit Widerhaken und des Lebendtransports von Fischen auf Eis oder in Eiswasser sind in Artikel 3 und 5b der Verordnung vom 24. November 1993<sup>2</sup> zum Bundesgesetz über die Fischerei geregelt.

## **4. Abschnitt: Züchten von Tieren**

### **Art. 25 Grundsätze**

- 1 Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Tiere zu erhalten, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, die ihre Würde verletzen.
- 2 Zuchtziele, die eingeschränkte Organ- und Sinnesfunktionen und Abweichungen vom arttypischen Verhalten zur Folge haben, sind nur dann zulässig, wenn sie ohne das Tier belastende Massnahmen bei Pflege, Haltung oder Fütterung, ohne Eingriffe am Tier und ohne regelmässige medizinische Pflegemassnahmen kompensiert werden können.
- 3 Verboten sind:
  - a. das Züchten von Tieren, bei denen damit gerechnet werden muss, dass erblich bedingt Körperteile oder Organe für den arttypischen Gebrauch fehlen oder umgestaltet sind und dem Tier hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen;
  - b. das Züchten von Tieren mit Abweichungen vom arttypischen Verhalten, die das Zusammenleben mit Artgenossen erheblich erschweren oder verunmöglichen.
- 4 Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss die zumutbaren Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich die Tiere übermässig vermehren.

## **3. Kapitel: Haustiere**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 33 Beleuchtung**

- 1 Haustiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden.
- 2 Räume, in denen sich die Tiere überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden.
- 3 Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen sowie in Nestern, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können; die Beleuchtungsstärke für Hausgeflügel richtet sich nach Artikel 67.
- 4 Wird mit Tageslicht die Beleuchtungsstärke in am (Datum des Inkrafttretens) bestehenden Räumen mit zumutbarem Aufwand an Kosten oder Arbeit für den Einbau von Fenstern oder lichtdurchlässigen Flächen nicht erreicht, so sind zusätzlich geeignete künstliche Lichtquellen einzusetzen.
- 5 Die Lichtphase darf nicht künstlich über 16 Stunden pro Tag ausgedehnt werden[...]
- 6 Beleuchtungsprogramme mit mehr als einer Dunkelphase pro 24 Stunden sind verboten.

## 4. Kapitel: Wildtiere

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 85 Anforderungen an die Halterinnen und Halter von Wildtieren

- 1 In bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen müssen die Tiere unter der Verantwortung einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers betreut werden.
- 3 In privaten Wildtierhaltungen, in denen ausschliesslich die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber die Tiere betreut, genügt ein Sachkundenachweis, wenn es sich um Tiere folgender Arten handelt:
  - d. Fische, soweit sie der Bewilligungspflicht unterstehen.

#### Art. 86 Wildtierhybriden

Den Wildtieren gleichgestellt sind:

- a. die Nachkommen aus der Verkreuzung von Wild- und Haustieren sowie deren Rückkreuzung an die Wildform;
- b. die Nachkommen aus der weiterführenden Zucht mit den Tieren nach Buchstabe a untereinander;
- c. die Nachkommen aus der 1. Kreuzungsgeneration zwischen Nachkommen nach Buchstabe a und Haustieren.

#### Art. 88 Einfangen und Einsetzen von Wildtieren

- 1 Substanzen dürfen zum Einfangen von Tieren nur nach tierärztlicher Anweisung verwendet werden.
- 2 Ohne tierärztliche Anweisung eingesetzt werden dürfen, unter Vorbehalt der heilmittelrechtlichen Gesetzgebung, betäubende Substanzen bei nicht unmittelbar zum Verzehr vorgesehenen Fischen zur Gewinnung von Fortpflanzungsprodukten und zur Markierung oder anderweitigen Kennzeichnung sowie zur Betäubung und Tötung von Aquarienfischen. Die Tiere sind bis zum Ende der Wirkung zu beobachten.
- 3 Werden Tiere, bei denen ein Fluchtverhalten zu erwarten ist, in ein neues Gehege eingesetzt, so ist die Begrenzung für das Tier gut erkennbar zu machen. In eine Gruppe dürfen weitere Tiere nur eingesetzt werden, wenn sie zuvor eingewöhnt und danach beobachtet werden.

### 2. Abschnitt: Private und gewerbsmässige Wildtierhaltungen

#### Art. 89 Privates Halten von Wildtieren

Das private Halten folgender Wildtiere ist bewilligungspflichtig:

- e. Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, ausgenommen einheimische Arten nach der Fischereigesetzgebung; Haie und Rochen

#### Art. 90 Gewerbsmässige Wildtierhaltungen

- 1 Gewerbsmässige Wildtierhaltungen sind bewilligungspflichtig.
- 3 Nicht als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten Haltungsbecken in der Gastronomie und einzelne Aquarien.
- 4 Für das Halten von Arten, die in Anhang 2 Tabelle 1 mit dem Buchstaben e oder in Tabelle 2 mit dem Buchstaben f bezeichnet sind, ist keine Bewilligung notwendig.

## **Art. 92 Wildtiere mit besonderen Ansprüchen an Haltung und Pflege**

- 1 Für Wildtiere mit besonderen Ansprüchen an Haltung und Pflege darf die kantonale Behörde die Bewilligung nur erteilen, wenn das Gutachten einer unabhängigen und anerkannten Fachperson nachweist, dass die vorgesehenen Gehege und Einrichtungen eine tiergerechte Haltung ermöglichen. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller und die zuständige kantonale Behörde müssen die Fachperson gemeinsam bestimmen. Kein Gutachten ist erforderlich für die Bewilligung von Gehegen nach Artikel 95 Absatz 2.
- 2 Folgende Tierarten stellen besondere Ansprüche an die Haltung und Pflege:
  - g. alle Haie und Rochen;

## **Art. 93 Tierbestandeskontrolle**

- 1 Bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen müssen eine Tierbestandeskontrolle führen.
- 2 Die Tierbestandeskontrolle muss, ausser für Fischhaltungsbetriebe, nach Tierarten Angaben enthalten über:
  - a. den Zuwachs (Datum, Geburt oder Herkunft, Anzahl);
  - b. den Abgang (Datum, Abnehmer oder Tod, Ursache des Todes wenn bekannt, Art der Tötung, Anzahl).
- 3 Die Tierbestandeskontrolle für Fischhaltungsbetriebe ist nach Artikel 276 Absätze 2 und 3 TSV<sup>4</sup> zu führen.

### **3. Abschnitt: Bewilligungen**

#### **Art. 94 Bewilligungsverfahren**

- 1 Für das Gesuch ist die Formularvorlage des BVET nach Artikel 209 Absatz 4 zu verwenden.
- 2 Das Gesuch ist an die Behörde des Kantons, in dem die Tiere gehalten werden sollen, zu richten.

#### **Art. 95 Bewilligungsvoraussetzungen**

- 1 Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:
  - a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
  - b. in Betrieben nach Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe b die Anzahl Tiere pro Flächeneinheit dem Futterangebot und der Beanspruchung des Bodens angepasst ist;
  - c. die Tiere, soweit nötig, durch bauliche oder andere Massnahmen gegen Witterung, Störung durch Personen, übermässigen Lärm und Abgase geschützt sind;
  - d. die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege nach Artikel 195 erfüllt sind;
  - e. die regelmässige tierärztliche Überwachung nachgewiesen werden kann, ausgenommen bei nicht langfristig betriebenen Tierschauen ohne fest eingerichteten Standort, kleinen privaten Tierhaltungen und der Besatzfischzucht;
  - f. für befristete Tierschauen und Ausstellungen der Nachweis vorliegt, dass die Tiere danach anderweitig geeignet untergebracht werden können.
- 2 Den Mindestanforderungen nach Anhang 2 nicht voll entsprechen müssen:
  - a. Gehege für Tiere, die häufig und regelmässig in der Manege ausgebildet, trainiert oder vorgeführt werden, sofern die räumlichen Verhältnisse an einzelnen Gastspielorten dies nicht zulassen;
  - b. Gehege, in denen Tiere nur kurze Zeit gehalten werden.

#### **Art. 96 Bewilligung**

- 1 Die maximale Dauer der Bewilligung beträgt:
  - a. 2 Jahre für private Tierhaltungen;
  - b. 10 Jahre für gewerbsmässige Tierhaltungen.
- 2 Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

## **4. Abschnitt: Fische und Panzerkrebse**

### **Art. 97 Anforderungen an Personen im Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen**

- 1 Wer eine gewerbsmässige Speise- oder Besatzfischzucht oder die Berufsfischerei betreibt, muss über eine Ausbildung nach Artikel 196 verfügen.
- 2 Wer Speise- oder Besatzfische und Panzerkrebse fängt, markiert, züchtet, hält oder tötet, muss einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a der Verordnung vom 24. November 1993<sup>5</sup> zum Bundesgesetz über die Fischerei oder nach Artikel 198 der vorliegenden Verordnung erbringen. Das Fangen und Töten ist ohne Sachkundenachweis gestattet, wenn im betreffenden Kanton zum Angeln in öffentlichen Gewässern kein Patent oder ein Kurzpatent bis zu einem Monat Dauer erforderlich ist.

### **Art. 98 Haltung**

- 1 Gehege, in denen Fische oder Panzerkrebse gehalten oder in die sie vorübergehend eingesetzt werden, einschliesslich Gehege der Berufsfischerei, und Transportbehälter müssen eine Wasserqualität aufweisen, die den Ansprüchen der jeweiligen Tierarten genügt.
- 2 Für die in Anhang 2 Tabelle 7 aufgeführten Fischarten muss die Wasserqualität bei gewerbsmässiger Haltung und Zucht den dort vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen.
- 3 Bei der kurzfristigen Hälterung von gefangenen Fischen ist durch regelmässigen Wasserwechsel dafür zu sorgen, dass die Wasserqualität derjenigen des Herkunftsgewässers entspricht.
- 4 Fische dürfen nicht über längere Zeit übermässigen Erschütterungen ausgesetzt werden.

### **Art. 99 Umgang**

- 1 Der Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen ist auf ein unerlässliches Mass zu beschränken und darf die Tiere nicht unnötig belasten.
- 2 Das Sortieren von Speise- oder Besatzfischen und Panzerkrebsen sowie die Gewinnung von Fortpflanzungsprodukten sind durch Personen mit den notwendigen Kenntnissen und mit dazu geeigneten Einrichtungen und Methoden durchzuführen.
- 3 Fische und Panzerkrebse müssen während des Sortierens immer im Wasser oder mindestens ausreichend befeuchtet sein.

### **Art. 100 Fang**

- 1 Der Fang von Fischen und Panzerkrebsen hat schonend zu erfolgen. Die Fangmethoden und -geräte dürfen den Tieren keine unnötigen Schäden zufügen.
- 2 Zum Verzehr bestimmte Fische sind unverzüglich zu töten. Die Artikel 3 und 5b der Verordnung vom 24. November 1993<sup>6</sup> zum Bundesgesetz über die Fischerei regeln die Ausnahmen.
- 3 Wer Anlagen betreibt, in die fangreife Fische zum Zweck der Angelfischerei eingesetzt werden, muss die Anglerinnen und Angler betreuen und über die einschlägigen Tierschutzbestimmungen informieren.
- 4 Werden fangreife Fische eigens zum Zweck des Wiederfangs in stehende Gewässer eingesetzt, so darf die Befischung erst nach einer Schonfrist von mindestens einem Tag erfolgen.

## **5. Kapitel: Gewerbmässiger Umgang mit Tieren**

### **1. Abschnitt: Tierheime, Betreuungsdienste und Zuchtbetriebe**

#### **Art. 101 Meldepflicht**

- 1 Bei der kantonalen Behörde melden muss sich, wer:
  - a. ein Tierheim betreibt;
  - b. gewerbmässig Tierbetreuungsdienste anbietet;
  - c. gewerbmässig Heimtiere oder Nutzhunde züchtet oder hält;
  - d. gewerbmässig Wildtiere züchtet, für deren Haltung keine Bewilligung erforderlich ist.
- 2 Für die Meldung ist die Formularvorlage des BVET nach Artikel 209 Absatz 4 zu verwenden.

#### **Art. 102 Anforderungen an das Betreuungspersonal von Heimtieren, Nutzhunden und Wildtieren**

- 1 In Tierheimen und gewerbmässigen Zuchten oder Haltungen von Heimtieren, Nutzhunden und Wildtieren müssen die Tiere unter der Verantwortung einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers betreut werden.
- 2 In Tierheimen mit maximal 19 Pflegeplätzen oder in gewerbmässigen Zuchten oder Haltungen von Heimtieren, Nutzhunden und nicht bewilligungspflichtigen Wildtieren, in denen nur eine Tiergruppe mit ähnlichen Haltungsansprüchen vorhanden ist, genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügt.
- 3 Wer gewerbmässig Tiere betreut, muss die für die Haltung der betreuten Tierarten verlangte Ausbildung nachweisen.

### **2. Abschnitt: Handel und Werbung mit Tieren**

#### **Art. 103 Anforderungen an das Betreuungspersonal bei Handel und Werbung**

Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person:

- a. in Betrieben, die gewerbmässig mit Tieren handeln: Tierpflegerin oder Tierpfleger sein;
- b. im Zoofachhandel: Tierpflegerin oder Tierpfleger sein oder über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>7</sup> (BBG) als Detailhandelsfachfrau oder Detailhandelsfachmann mit Fachrichtung Zoofachhandel verfügen, ergänzt durch eine vom BVET anerkannte fachspezifische Weiterbildung;
- d. bei zeitlich befristeten Veranstaltungen und bei der Werbung: einen Sachkundenachweis erbringen;
- e. in Betrieben, die mit Speise-, Köder- oder Besatzfischen handeln: eine Ausbildung nach Artikel 196 nachweisen.

## **Art. 104 Bewilligungspflicht**

- 1 Bewilligungsgesuche für den Handel oder die Werbung mit Tieren sind nach der Formularvorlage des BVET an die kantonale Behörde zu richten.
- 2 Für den Viehhandel nach Artikel 34 Absatz 1 TSV<sup>9</sup> gilt das Viehhandelspatent als Bewilligung. Für den Handel nach Artikel 34 Absatz 2 TSV ist keine Bewilligung nötig.
- 3 Für Tierbörsen, Kleintiermärkte sowie für Tieraussstellungen, bei denen mit Tieren gehandelt wird, ist eine Bewilligung nach Artikel 13 TSchG nötig. Diese ist von der Veranstalterin oder vom Veranstalter zu beantragen.
- 4 Die kantonale Behörde entscheidet, ob zusätzliche Unterlagen eingereicht werden müssen.

## **Art. 105 Bewilligungsvoraussetzungen**

- 1 Die Bewilligung nach Artikel 13 TSchG darf nur erteilt werden, wenn:
  - a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck entsprechen;
  - b. die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege eingehalten sind;
  - c. beim Handel die verantwortliche Person ihren Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz hat;
  - d. bei der Werbung gesichert ist, dass die Tiere nicht leiden oder Schaden nehmen oder ihre Würde anderweitig verletzt wird sowie die Transportbedingungen erfüllt sind.
- 2 Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person muss eine Ausbildung nach Artikel 103 nachweisen.

## **Art. 106 Bewilligung**

- 1 Die Bewilligung wird auf die für den Handel oder die Werbung verantwortliche Person ausgestellt.
- 2 Sie wird für die vorgesehene Dauer der Tätigkeit erteilt, höchstens jedoch für 10 Jahre.
- 3 Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich:
  - a. Tierarten, Anzahl Tiere und Umfang des Handels;
  - b. Haltung, Fütterung, Pflege, Überwachung, Schutz und Tötung der Tiere, Umgang mit ihnen sowie Manipulationen an ihnen;
  - c. Weiterverwendung der Tiere nach Ablauf der Bewilligung;
  - d. Voraussetzungen betreffend Tierpflege und personeller Verantwortlichkeiten;
  - e. Tierbestandeskontrolle.
- 4 Die Bewilligung kann Abweichungen vorsehen hinsichtlich:
  - a. Anforderungen an die Haltung;
  - b. personeller Anforderungen betreffend Tierpflege.
- 5 Bei Tierbörsen und Kleintiermärkten sowie an Tieraussstellungen, an denen mit Tieren gehandelt wird, muss die verantwortliche Person eine Liste führen, in der für jede ausstellende Person deren Adresse, die mitgeführten Tierarten und die Anzahl Tiere festgehalten sind. Die Liste ist der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

**Art. 107 Meldung wesentlicher Änderungen**

Wesentliche Änderungen betreffend die Zahl oder Art der Tiere, die Art ihres Einsatzes, die Räume, Gehege oder Einrichtungen oder die Voraussetzungen betreffend Tierpflege sind im Voraus zu melden. Die kantonale Behörde entscheidet, ob eine neue Bewilligung notwendig ist.

**Art. 109 Haltebewilligung der erwerbenden Person**

Tiere, für deren Haltung eine Bewilligung notwendig ist, dürfen nur an andere Personen abgegeben werden, wenn diese eine gültige Bewilligung nach Artikel 89 oder 106 vorweisen.

**Art. 110 Altersgrenze für erwerbende Personen**

Tiere dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt an Personen unter 16 Jahren verkauft werden.

**Art. 111 Informationspflicht**

Wer Heim- und Wildtiere gewerbsmässig verkauft, hat schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren. Nicht informiert werden müssen Personen, die über eine Bewilligung nach Artikel 104 verfügen.

**7. Kapitel: Tiertransporte****2. Abschnitt: Umgang mit den Tieren****Art. 155 Auswahl der Tiere**

- 1 Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen.
- 2 Hochträchtige Tiere und Tiere, die kurz zuvor geboren haben, Jungtiere, die von ihren Eltern abhängig sind, und geschwächte Tiere dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden. Verletzte und kranke Tiere dürfen nur zwecks Behandlung oder Schlachtung so weit als nötig, unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden.

**Art. 156 Vorbereitung der Tiere**

- 1 Die Tiere sind in geeigneter Weise für den Transport vorzubereiten und, soweit nötig, vor dem Transport zu tränken und zu füttern.
- 2 Bei Speise- und Zierfischen ist sicherzustellen, dass der Magen-Darmtrakt der Tiere vor dem Transport möglichst vollständig entleert ist.

**Art. 157 Betreuung der Tiere**

- 1 Nur fachkundige oder ausreichend instruierte Personen dürfen Tiere führen, treiben oder ein- und ausladen. Sie müssen dabei die Tiere schonend behandeln.
- 2 Die Tiere müssen während des Transports von fachkundigem oder ausreichend instruiertem Personal begleitet und von diesem, soweit nötig, getränkt und gefüttert Natur- und Heimatschutz werden. Das Personal muss die Tiere regelmässig kontrollieren und für die nötigen Ruhepausen sorgen.

### **Art. 158 Trennen der Tiere**

- 1 Die Tiere müssen, soweit nötig, nach Art, Alter und Geschlecht getrennt in verschiedenen Abteilen oder Behältern transportiert werden.
- 2 Tiere, die sich nicht vertragen, sind getrennt zu halten.

### **Art. 160 Umgang mit bestimmten Tierarten**

- 6 Panzerkrebse sind während des Transports ausreichend feucht zu halten.
- 7 Lebende Frösche dürfen nicht aufeinander geschichtet transportiert werden.

### **Art. 161 Fahrweise**

- 1 Die Fahrweise muss die Tiere schonen.

### **Art. 162 Ausnahmen von der maximalen Fahrzeit**

- 1 Die maximale Fahrzeit nach Artikel 15 Absatz 1 TSchG gilt nicht für Küken, sofern sie 48 Stunden nach dem Schlüpfen am Bestimmungsort sind.
- 2 Bei internationalen Transporten darf die maximale Fahrzeit überschritten werden.

### **Art. 165 Transportmittel**

- 1 Transportmittel müssen folgenden Anforderungen genügen:
  - a. Alle Teile, mit denen Tiere in Kontakt kommen, müssen aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist.
  - f. Die Tiere müssen genügend Raum haben[..]

### **Art. 166 Beigeladene Waren**

- 1 Waren, die im gleichen Transportmittel wie die Tiere transportiert werden, sind so zu laden, dass sie den Tieren keine Schäden, Schmerzen oder Leiden zufügen.
- 2 Waren, die die Tiere beeinträchtigen, dürfen nicht beigeladen werden.

## **Art. 167 Transportbehälter**

- 1 Transportbehälter müssen:
  - a. aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist;
  - b. so fest sein, dass sie normalen Transportbelastungen ohne wesentliche Beschädigungen standhalten und von den Tieren nicht zerstört werden können;
  - c. so gebaut sein, dass die Tiere nicht entweichen können;
  - d. so geräumig sein, dass die Tiere in normaler Körperhaltung transportiert werden können;
  - e. genügend Lüftungsöffnungen aufweisen, die so angebracht sind, dass auch bei eng nebeneinander gestellten Behältern eine ausreichende Frischluftzufuhr gesichert ist; in geschlossenen Behältern mit wechselwarmen Tieren muss ein Luft- oder Sauerstoffvorrat vorhanden sein; wo nötig, ist für eine Wärmedämmung zu sorgen;
  - f. so gebaut sein, dass die Tiere beobachtet und, soweit nötig, betreut werden können; Behälter für länger dauernde Transporte müssen mit Einrichtungen zum Tränken und Füttern ausgerüstet sein, die bedient werden können, ohne dass die Tiere zu entweichen vermögen.
- 2 Transportbehälter, in denen sich Tiere befinden, müssen aufrecht stehen. Sie dürfen nicht gestossen, geworfen oder gekippt werden.
- 3 Versandbehälter müssen ein Tiersymbol oder die Aufschrift «Lebende Tiere» tragen. Auf zwei gegenüberliegenden Wänden muss ein Zeichen «oben» oder «unten» anzeigen. Ausgenommen sind:
  - a. allseitig einsehbare Behälter;
  - b. Behälter, die in grösserer Zahl als ganze Sendung in speziell bezeichneten Fahrzeugen ohne Umlad transportiert werden.
- 4 Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und keine Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.

## **Art. 168 Ausnahmen**

Für den Lufttransport darf von den Transportvorschriften abgewichen werden, soweit dies wegen der besonderen Verhältnisse nötig ist und die Tiere dadurch nicht leiden oder Schaden nehmen.

## **4. Abschnitt: Internationale Tiertransporte**

### **Art. 169 Kontrolle von Tiersendungen**

- 1 Tiersendungen sind an den Kontrollstellen vorrangig zu behandeln
- 2 Tiersendungen dürfen nur festgehalten werden, wenn dies zum Schutz der Tiere oder für gesundheitspolizeiliche und artenschutzrechtliche Kontrollen unbedingt notwendig ist.
- 3 Kontrollstellen, an denen Ein- und Durchfuhrformalitäten erledigt werden müssen, sind so früh wie möglich über das Eintreffen von Tiersendungen zu benachrichtigen.

## **8. Kapitel: Töten und Schlachten von Tieren**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 179 Tötungsmethoden**

Das BVET kann nach Anhörung der kantonalen Behörden die zulässigen Tötungsmethoden für bestimmte Tierarten oder für besondere Zwecke festlegen.

### **2. Abschnitt: Umgang mit den Tieren**

#### **Art. 180 Anlieferung**

- 3 Die mit der Untersuchung und der Kontrolle betrauten Personen melden Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung der kantonalen Behörde.
- 5 Nicht gefähige Tiere müssen an Ort und Stelle betäubt und entblutet werden.

### **3. Abschnitt: Betäubung und Entblutung der Tiere**

#### **Art. 184 Zulässige Betäubungsmethoden**

- 1 Folgende Betäubungsverfahren sind zulässig für:
  - i. Fische:
    - stumpfer, kräftiger Schlag auf Kopf
    - Genickbruch
    - Elektrizität
    - mechanische Zerstörung des Gehirns
  - j. Panzerkrebse
    - Elektrizität
    - mechanische Zerstörung des Gehirns
- 2 Das BVET kann nach Anhören der kantonalen Behörden weitere zulässige Betäubungsmethoden vorsehen.

### **Art. 185 Betäubung**

- 1 Tiere sind so zu betäuben, dass sie möglichst unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.
- 2 Bei Anwendung eines mechanischen oder elektrischen Betäubungsgerätes sind die Tiere in eine solche Stellung zu bringen, dass das Gerät ohne Schwierigkeiten, präzise und so lange wie nötig angesetzt und bedient werden kann.
- 3 Fixationseinrichtungen dürfen nicht zu vermeidbaren Schmerzen oder Verletzungen führen[..]

### **Art. 186 Betäubungsgeräte und -anlagen**

- 1 Betäubungsgeräte und -anlagen sind an jedem Arbeitstag mindestens einmal zu Arbeitsbeginn auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und wenn nötig mehrmals täglich zu reinigen. Ersatzgeräte sind einsatzbereit zu halten.
- 2 Während des Betriebs ist die Funktionsfähigkeit der Betäubungsgeräte und -anlagen durch die Überprüfung des Betäubungserfolges zu kontrollieren, so dass technische Mängel, die zu Fehlbetäubungen führen können, unverzüglich erkannt und behoben werden.
- 3 Die Wartung der Betäubungsgeräte und -anlagen und die Prüfung ihrer Funktionsfähigkeit sowie die Behebung der Mängel sind zu dokumentieren.

### **Art. 187 Entblutung**

- 1 Das Entbluten hat mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefäßen im Halsbereich zu erfolgen. Es muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.
- 5 Fische können nach der Betäubung ausgenommen statt entblutet werden.

## **9. Kapitel: Aus-, Weiter- und Fortbildung in der Tierhaltung**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 189 Zweck der Aus-, Weiter- und Fortbildung**

- 1 Die Aus-, Weiter- und Fortbildung gewährleistet, dass die notwendigen Fachkenntnisse über die tiergerechte Haltung von Tieren und den verantwortungsbewussten und schonenden Umgang mit ihnen vorhanden sind.
- 2 Die Aus-, Weiter- und Fortbildung wird fachspezifisch nach Tierart oder Tiergruppe mit ähnlichen Ansprüchen an Haltung und Umgang vermittelt.

#### **Art. 190 Fortbildungspflicht, Weiterbildung**

- 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden:
  - a. Tierpflegerinnen und Tierpfleger;
  - b. Versuchsleiterinnen und -leiter sowie versuchsdurchführende Personen;
  - c. Personen, die vom BVET anerkannte Ausbildungen für Tierhalterinnen und Tierhalter anbieten.
- 3 Das EVD regelt die Lernziele, Form, Umfang und Inhalt der Fortbildung.
- 4 Es regelt Lernziele, Form, Umfang und Inhalt der tierversuchsorientierten Weiterbildung zur Versuchsleiterin oder zum Versuchsleiter sowie die Weiterbildung der Detailhandelsfachleute im Zoofachhandel.

#### **Art. 191 Aus- und Weiterbildungsmassnahmen auf Anordnung**

- 1 Die kantonale Behörde kann für Tierhalterinnen und Tierhalter, betreuende Personen oder Betriebe Aus- oder Weiterbildungsmassnahmen anordnen, wenn Mängel betreffend die Fütterung, die Betreuung oder die Pflege der Tiere oder andere Verstösse gegen die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung festgestellt worden sind.
- 3 Die Kosten für die Aus- oder Weiterbildung gehen zu Lasten der Betriebe oder der Tierhalterinnen und Tierhalter.

## **2. Abschnitt: Ausbildungstypen und Berufsrichtungen**

### **Art. 192 Ausbildungstypen**

- 1 Als anerkannte Ausbildungen im Sinne dieser Verordnung gelten:
  - a. eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung oder eine Berufsober- oder Hochschulausbildung mit einer fachspezifischen Weiterbildung;
  - b. eine vom BVET anerkannte fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung;
  - c. eine vom BVET anerkannte fachspezifische Vermittlung von Kenntnissen oder Fähigkeiten.
- 2 Als fachspezifisch gilt eine Ausbildung, wenn sie das für die Betreuung notwendige Wissen über die Bedürfnisse und das Verhalten der gehaltenen Tiere und den Umgang mit ihnen vermittelt.

### **Art. 193 Ausbildungsnachweis**

- 1 Als Nachweis der Ausbildungen gelten:
  - a. für eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe a: Berufs- oder Hochschuldiplom;
  - b. für eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b: Bestätigung, dass eine entsprechende Ausbildung absolviert wurde;
  - c. für eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe c: Sachkundenachweis.
- 2 Die fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung befreit von der berufsunabhängigen Ausbildung, die berufsunabhängige Ausbildung befreit vom Sachkundenachweis.
- 3 Dem Sachkundenachweis nach Absatz 1 Buchstabe c gleichgestellt ist eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart.
- 4 Das BVET kann ein Formular für den Nachweis der verlangten Ausbildung vorschreiben.

### **Art. 195 Tierpflegeberufe**

Als Tierpflegerinnen und Tierpfleger im Sinne dieser Verordnung gelten Personen mit:

- a. einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG<sup>18</sup>;
- b. einem Fähigkeitsausweis nach der Verordnung des EVD vom 22. August 1986<sup>19</sup> über den Erwerb des Fähigkeitsausweises für Tierpfleger;
- c. einem Fähigkeitsausweis des BVET, der vor 1998 ausgestellt wurde<sup>20</sup>.

<sup>18</sup> SR 412.10

<sup>19</sup> AS 1986 1511

<sup>20</sup> Art. 75 Abs. 2 der Tierschutzverordnung in der Fassung vom 12. August 1986

### **Art. 197 Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung**

- 1 Die Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b vermittelt Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres, seine verantwortungsvolle Nutzung und Zucht und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind.
- 2 Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der praktische Teil muss genügend Übungen beinhalten.
- 3 Das EVD regelt Lernziele, Form, Inhalt und Umfang des theoretischen und des praktischen Teils der Ausbildung.

#### **Art. 198 Ausbildung mit Sachkundenachweis**

- 1 Die Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe c vermittelt Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind.
- 2 Sie kann in Form eines Kurses oder Praktikums absolviert werden.
- 3 Das EVD regelt Lernziele, Form, Inhalt und Umfang der Ausbildung.

### **3. Abschnitt: Anerkennung und Organisation der Ausbildungen**

#### **Art. 199 Anerkennung durch das BVET und die kantonale Behörde**

- 1 Das BVET anerkennt die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b, die Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe c sowie die fachspezifische Weiterbildung für Detailhandelsfachpersonen im Zoofachhandel nach Artikel 103 Buchstabe b und veröffentlicht die Liste der anerkannten Ausbildungen. Es bestimmt über die Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungen nach den Artikeln 197 und 198.
- 2 Es kann Organisationen mit der Durchführung oder der Qualitätskontrolle von Aus- und Weiterbildungen beauftragen. Pflichtenheft und Qualitätskriterien sind im Leistungsauftrag zu umschreiben.
- 3 Die kantonale Behörde kann im Einzelfall eine andere als die verlangte Ausbildung anerkennen, wenn die betreffende Person nachweislich über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten oder über einen Beruf mit vergleichbaren Voraussetzungen verfügt. Sie kann bei Bedarf diese Personen verpflichten, eine ergänzende Ausbildung zu absolvieren.
- 4 Die kantonale Behörde anerkennt im Tierversuchsbereich die Aus- und Weiterbildung sowie die Fortbildung.

#### **Art. 200 Anerkennungskriterien und Anerkennungsverfahren**

- 1 Das Gesuch um Anerkennung einer Ausbildung nach Artikel 197 oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 muss dem BVET zusammen mit der Dokumentation und dem Stundenplan in elektronischer Form zugestellt werden.
- 2 Die Dokumentation muss Angaben über Lernziele, Form, Umfang und Inhalt der Ausbildung sowie über die Ausbildung und Berufserfahrung der Lehrkräfte enthalten.
- 3 Die Anerkennung wird auf 5 Jahre befristet.

### **Art. 201 Organisation der fachspezifischen Ausbildungen**

- 1 Die Unternehmen, die Tiere gewerbsmässig transportieren, organisieren in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden Aus- und Fortbildungskurse für den Transport von Tieren.
- 2 Betriebe, die Tiere schlachten, organisieren in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden Aus- und Fortbildungskurse für den Umgang mit Schlachttieren.
- 3 Institute und Laboratorien, die Tierversuche durchführen, organisieren in Zusammenarbeit mit den Fachvereinigungen Aus-, Weiter- und Fortbildungskurse für den Umgang mit Versuchstieren und die Durchführung von Tierversuchen.
- 4 Die kantonale Fachstelle stellt die Aus- und Weiterbildung der für den Strassenverkehr zuständigen Vollzugsorgane sicher.

### **Art. 202 Prüfung**

- 1 Die Ausbildung von Tiertransport- und von Schlachthofpersonal ist mit einer Prüfung abzuschliessen.
- 2 Das EVD erlässt die Prüfungsvorschriften.

## **10. Kapitel: Verwaltungsaufgaben und Vollzug**

### **1. Abschnitt: Aufgaben des BVET**

#### **Art. 207 Forschung**

Das BVET beschafft die wissenschaftlichen Grundlagen für die Vorgaben und Empfehlungen zur tiergerechten Haltung und zum schonenden Umgang mit Tieren. Es kann externe Fachleute und Institute damit betrauen.

#### **Art. 208 Aufsicht, Ausbildung und Information**

- 1 Das BVET sorgt für eine einheitliche Anwendung des TSchG und dieser Verordnung durch die Kantone.
- 2 Es fördert durch seine Information den tiergerechten Umgang mit Tieren und berichtet über die Entwicklungen im Tierschutz.

## **Art. 209 Amtsverordnungen und zentrales Informationssystem**

- 1 Das BVET kann Amtsverordnungen technischer Art erlassen.
- 2 Es kann die zuständigen kantonalen Behörden verpflichten, die Bewilligungen und Ergebnisse der amtlichen Kontrollen in das zentrale Informationssystem nach Artikel 54a TSG<sup>23</sup> einzugeben.
- 3 Es erstellt die Vorlagen für die in dieser Verordnung vorgesehenen Formulare.

<sup>23</sup> BBl 2007 7195

- 4 Die Formularvorlage für Bewilligungsgesuche und Meldungen sieht folgende Angaben vor:
  - a. verantwortliche Person und deren Wohn- oder Geschäftssitz;
  - b. Adresse und Zweck der Tierhaltung;
  - c. Tierarten und maximale Anzahl der Tiere, beim Handel Tierarten und Umfang des Handels;
  - d. Grösse, Zahl und Beschaffenheit der Haltungseinheiten;
  - e. Einrichtungen und Belegdichte der Räume und Gehege;
  - f. Bestand und Ausbildung des Betreuungspersonals;
  - g. bei Werbung: Art und Dauer der Verwendung der Tiere.

## **2. Abschnitt: Aufgaben der Kantone**

### **Art. 210 Kantonale Vollzugsorgane**

- 1 Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt leitet die kantonale Fachstelle.
- 2 Der Kanton setzt die für einen wirksamen Vollzug erforderliche Anzahl ausgebildeter Personen ein. Die Ausbildung richtet sich nach der Verordnung vom 24. Januar 2007<sup>24</sup> über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst.

<sup>24</sup> SR 916.402

### **Art. 211 Kautions**

- 1 Die Kantone können Bewilligungen für gewerbsmässige Wildtierhaltungen und für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren von einer Kautions abhängig machen. Der Betrag richtet sich nach Art und Zahl der Tiere.
- 2 Mit der Kautions können Kosten für Massnahmen gedeckt werden, die der Kanton nach Artikel 24 TSchG treffen muss.

### **Art. 212 Verweigerung und Entzug von Bewilligungen**

- 1 Bewilligungen können verweigert oder entzogen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber die Vorschriften über den Tierschutz und den Artenschutz oder die tierseuchenrechtlichen Vorschriften wiederholt verletzt hat oder einer behördlichen Anordnung nicht gefolgt ist.
- 2 Die Bewilligungsbehörde entzieht eine Bewilligung, wenn die grundlegenden Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllt sind oder die Bedingungen und Auflagen trotz Mahnung nicht eingehalten werden.
- 3 Vorbehalten bleiben die Massnahmen nach den Artikeln 23 und 24 TSchG.

## Mindestanforderungen für das Halten von Haustieren

### Tabelle 8 Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken a) Anhang 2

#### Vorbemerkung

- A. Gilt für Zierfische, die länger als 20 cm werden.  
 B. Die Gehegegrösse muss sich, unter anderem wegen der teils enormen Unterschiede zwischen adulten und juvenilen Tieren, nach der Körperlänge des grössten gehaltenen Individuums richten. Die Gehegegrösse wird durch die Addition der Einzelwerte aller Fische bestimmt und in der Tabelle in der Masseinheit "Körperlänge" (KL) angegeben. Die grössten Tiere sind zuerst zu berücksichtigen.
- Die Körperlänge bedeutet bei Fischen die Gesamtlänge.

Tabelle 8 Mindestanforderungen für das Halten von Zierfischen a)

Für Gruppen bis zu n Tieren

	Anzahl (n)	Länge KL	Breite KL	Besondere Anforderungen
1 Längster Fisch <sup>b)</sup>	1	2	1,5	1) 2)
11 Für die 9 nächstgrösseren Fische: jedes weitere Tier	1	0,5	0,1	
12 Für weitere Tiere: KL des jeweils grössten Tieres	10	0,25	0,1	

#### Anmerkungen zu Tabelle 8 (Halten von Fischen zu Zierzwecken)

- a) Für die gewerbmässige Haltung ist eine Bewilligung nach den Artikeln 84 und 88 notwendig.  
 b) Die Wassertiefe darf auf mindestens zwei Drittel der Gehegegrundfläche die KL des grössten Fisches nicht unterschreiten.

#### Besondere Anforderungen

- Der Tag-Nachtrhythmus ist einzuhalten.
- Das Aquarium darf nicht allseitig direkt einsehbar sein.

### Tabelle 4 Krallenfrosch (*Xenopus laevis*) Anhang 3

Die Wassertemperatur muss zwischen 18° und 22°C liegen.

	Körperlänge Mindestfläche des Bassins für 1 Tier cm <sup>2</sup>	Mindestfläche für jedes zusätzliche Tier cm <sup>2</sup>	Höhe cm
Xenopus < 6 cm	160	40	6
6 – 9 cm	300	75	8
9 – 12 cm	600	150	10
> 12 cm	920	230	12,5